



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

46. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 02.04.2020

Nr. 3

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Aufhebungssatzung zur Jagdsteuersatzung für den Landkreis Lüneburg . . . 91

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger . . . . .	91
Stadt Bleckede	Bekanntmachung über die 10. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Bleckede gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) . . . . .	91
Gemeinde Adendorf	Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf des Bebauungsplans Nr. 44 „Papageienweg“ mit örtlicher Bauvorschrift . . . . .	92
	Satzung der Gemeinde Adendorf über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 47 „Adendorf Ost“ . . . . .	93
	Satzung der Gemeinde Adendorf über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 48 „Adendorf Süd“ . . . . .	95
Samtgemeinde Amelinghausen	Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Benutzung des Waldbades . . . . .	96
	Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen zur Satzung über die Benutzung des Waldbades . . . . .	99
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2020. . . . .	101
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung der Samtgemeinde Ilmenau über die Verringerung der Zahl, der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Ilmenau . . . . .	102
	Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2020. . . . .	102
	Bekanntmachung der Gemeinde Deutsch Evern des Bebauungsplans Nr. 17 „Moorfeld“, 1. Änderung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB. . . . .	103

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: [info@druckereibuchheister.de](mailto:info@druckereibuchheister.de)

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2020 . . . .	104
	Bekanntmachung des Fleckens Artlenburg des Bebauungsplans Nr. 11 „Hufen“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Änderung des Bebauungsplanes „Feldstraße“ . . . . .	105
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2020 . . .	106
	Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2020 . . . .	107

**C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

**D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg**

### **Aufhebungssatzung zur Jagdsteuersatzung für den Landkreis Lüneburg**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung am 24.02.2020 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Lüneburg vom 22.10.1975 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.10.1994 wird aufgehoben

#### **Artikel 2**

Die Aufhebung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Lüneburg, den 10.03.2020

gez. Jens Böther

Jens Böther

Landrat

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 (2) Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) wird die folgende Bestellung öffentlich bekannt gegeben:

Herr Mattias Ritter, Wiesengrund 1, 29591 Römstedt, wurde mit Wirkung vom 01.04.2020 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk I mit Sitz in Lüneburg bestellt.

Die Bestellung ist befristet auf sieben Jahre. Sie endet daher mit Ablauf des 31.03.2027.

Im Auftrag

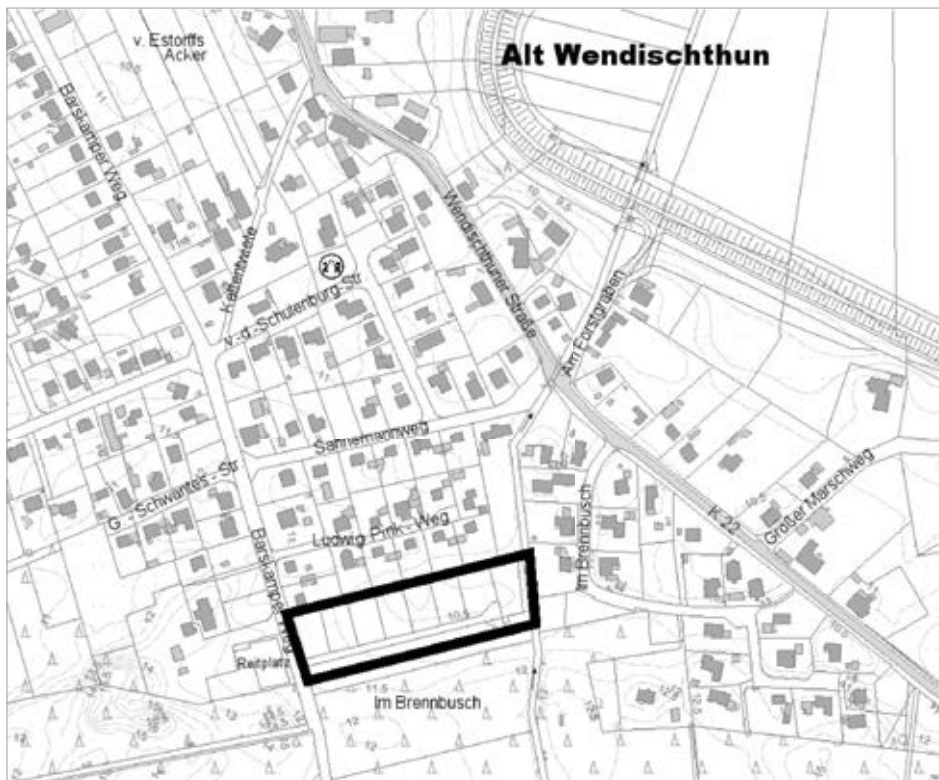
Grelle

### **Bekanntmachung über die 10. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Bleckede gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 33 „Barskamper Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB durchgeführt. Der Satzungsbeschluss wurde am 25.07.2019 im Amtsblatt Nr. 09/2019 des Landkreises Lüneburg bekannt gemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 25.07.2019 rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bleckede wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes angepasst. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede werden in dem von der 10. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben.

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bleckede stellt das Plangebiet als „Sondergebiet Reiten und Wohnen“ dar. Zukünftig wird der gesamte Geltungsbereich der 10. Berichtigung entsprechend der Festsetzungen eines allgemeinen Wohngebiets im Bebauungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung (M 1:5.000, Kartengrundlage © LGLN 2020) mit einer dicken, schwarzen Linie dargestellt:



Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg rechtsverbindlich. Die o.g. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt im Rathaus der Stadt Bleckede (Fachbereich Bauen und Liegenschaften), Lüneburger Straße 2a, 21354 Bleckede, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bleckede, den 16.03.2020

gez. Dennis Neumann  
Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf des Bebauungsplans Nr. 44 „Papageienweg“ mit örtlicher Bauvorschrift**

### **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 44 „Papageienweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird der Bebauungsplan Nr. 44 „Papageienweg“ mit örtlicher Bauvorschrift rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Papageienweg“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung kann von allen Interessierten bei der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8–12 Uhr und Donnerstag 14-18 Uhr) in Zimmer 1.20 (I.Stock) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter <http://www.adendorf.de/gemeinde/bauen/bauleitplanung.html> im Internet eingesehen werden.

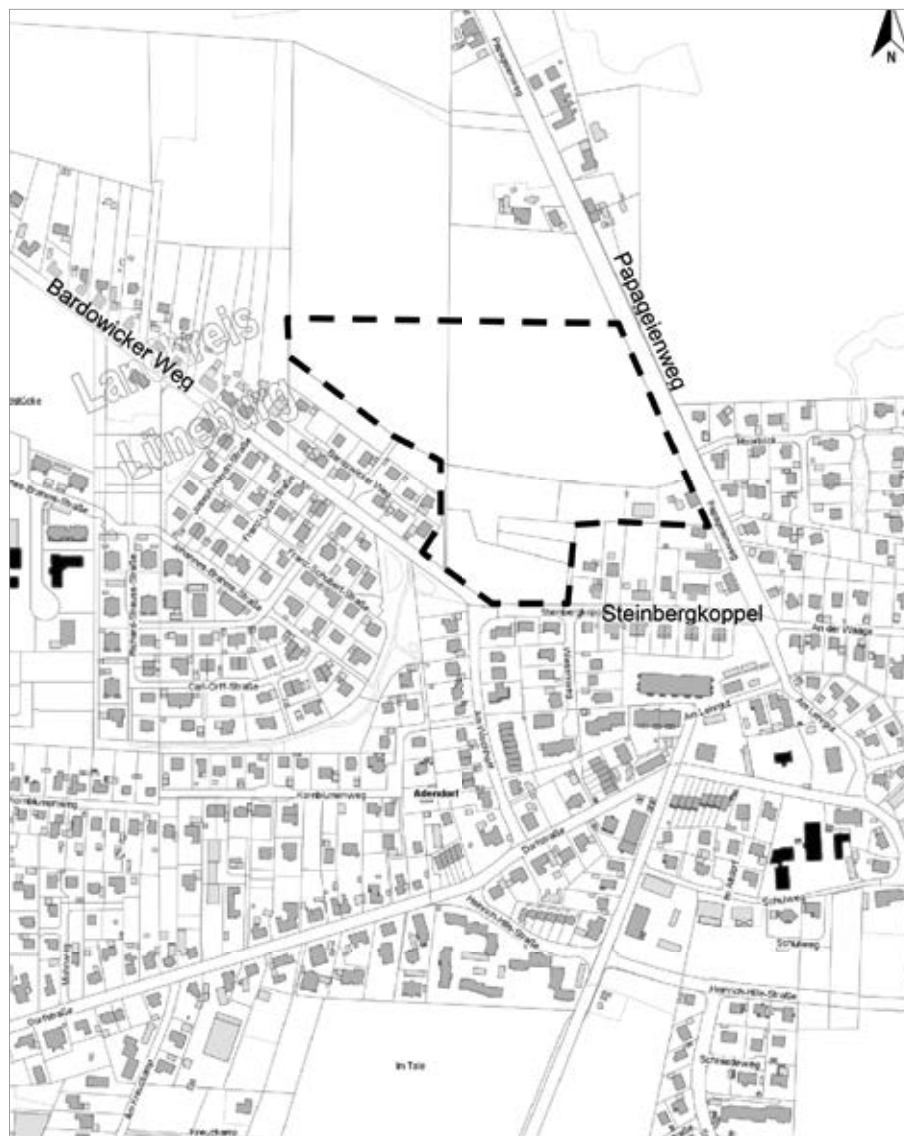
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Übersichtsplan 1:5.000



— — — Geltungsbereich B44 „Papageienweg“

Adendorf, den 26.03.2020

gez. Thomas Maack  
Bürgermeister

## **Satzung der Gemeinde Adendorf über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 47 „Adendorf Ost“**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 12.03.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Adendorf Ost“ wird eine Veränderungssperre erlassen.
- (2) Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Nachverdichtungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 47 „Adendorf Ost“ überein.

## § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## § 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft.

Übersichtsplan

Maßstab 1: 10.000



— — — — — Geltungsbereich der Veränderungssperre und des B-Plans Nr. 47 „Adendorf Ost“

Adendorf, den 24.03.2020

gez. Thomas Maack  
Bürgermeister

# **Satzung der Gemeinde Adendorf über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 48 „Adendorf Süd“**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 12.03.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Adendorf Süd“ wird eine Veränderungssperre erlassen.
- (2) Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Nachverdichtungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 48 „Adendorf Süd“ überein.

## **§ 3**

### **Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen**

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft.

Übersichtsplan

Maßstab 1: 10.000



— — — — — Geltungsbereich der Veränderungssperre und des B-Plans Nr. 48 „Adendorf Süd“

Adendorf, den 22.03.2020

gez. Thomas Maack  
Bürgermeister

## Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Benutzung des Waldbades

Aufgrund der §§ 10 und 58 I Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 20.02.2020 folgende Neufassung der Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Benutzung des Waldbades der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

### § 1 Satzungszweck

- (1) Die Samtgemeinde Amelinghausen betreibt als öffentliche Einrichtung das Waldbad Amelinghausen.
- (2) Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Waldbades einschließlich des Eingangs und der Außenanlage.
- (3) Die Satzung ist für alle Besucher\*innen verbindlich. Mit dem Eintritt in das Waldbad Amelinghausen erkennt jede/r Besucher\*in die Bestimmungen der Satzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (4) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Waldbades obliegt der Samtgemeinde Amelinghausen als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Samtgemeinde Amelinghausen eingesetzten Bediensteten (Badpersonal) nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzer\*innen als Amtspflicht wahr.

### § 2 Zutritt

- (1) Die Nutzung des Waldbades steht grundsätzlich jedermann offen. Das Waldbad darf nur über den Haupteingang mit der Kasse betreten werden. Illegaler Zutritt ziehen Hausverbot und Schadenersatz nach sich. Der illegale Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten wird als Hausfriedensbruch verfolgt.
- (2) Der Zutritt zum Waldbad Amelinghausen ist nicht gestattet für
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen hiervon sind ausgebildete und entsprechend gekennzeichnete Blindenhunde),



- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden oder Hautausschlag leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
  - d) Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden,
  - e) Personen, denen die Benutzung des Waldbades untersagt ist.
- (3) Personen mit geistiger Behinderung ist die Nutzung des Waldbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Kinder bis einschließlich 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

### **§ 3 Eintrittskarten**

- (1) Das Waldbad dient der aktiven Erholung und Freizeitgestaltung in den Sommermonaten und darf gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr (Eintrittskarte) entsprechend der Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen zu dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden.
- (2) Jede/r Besucher\*in muss in Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Diese ist auf Verlangen des Badpersonals vorzulegen. Die Mehrfachkarten sind innerhalb der Preisgruppe übertragbar. Jahreskarten sind nicht übertragbar.
- (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für abhandengekommene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden gegen Zahlung einer Gebühr, deren Höhe in der Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen zu dieser Satzung gesondert festgesetzt ist, ersetzt.

### **§ 4 Betriebszeiten**

- (1) Das Waldbad Amelinghausen ist in der Regel von Anfang Mai bis Mitte September
- montags 13.00 bis 20.00 Uhr,  
dienstags – sonntags  
und feiertags 09.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.
- Der letzte Einlass erfolgt spätestens 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezeit schließt das Aus- und Ankleiden mit ein. Das Ende für die Nutzung ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeiten verlassen werden kann.
- Für die Frühschwimmer\*innen öffnet das Waldbad Amelinghausen zusätzlich montags von 06.30 bis 08.00 Uhr und dienstags bis freitags von 06.30 bis 09.00 Uhr.
- In Einzelfällen kann die Öffnungszeit ausgeweitet werden, und zwar um eine Verlängerung nach 20.00 Uhr (Veranstaltung).
- Bei Überfüllung kann das Badpersonal vorübergehend den Einlass sperren.
- Bei schlechter Witterung können die Öffnungszeiten eingeschränkt bzw. kann das Waldbad geschlossen werden. Ansprüche gegen die Samtgemeinde Amelinghausen können daraus nicht abgeleitet werden.
- (2) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen, sowie aus besonderen Gründen (Bauarbeiten, technischen Störungen u.ä.) kann die Nutzung des Waldbades von der Samtgemeinde Amelinghausen für den öffentlichen Badebetrieb eingeschränkt bzw. kann das Waldbad geschlossen werden, ohne dass Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

### **§ 5 Verhalten im Waldbad**

- (1) Die Einrichtung des Waldbades Amelinghausen ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelbehälter zu verwenden.
- (2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Jede Störung oder Belästigung anderer Badegäste ist zu unterlassen.
- (3) Speisen und Getränke sind vom gepflasterten Bereich um die Schwimmbecken und vom Wasser fernzuhalten.
- (4) Die Nutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Badpersonals gestattet.
- (5) Nicht gestattet ist
- a.) der Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten, soweit es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt,
  - b.) das Rauchen innerhalb des Umkleide-, des Sanitär- und Badebereiches,
  - c.) eine Verunreinigung jeglicher Art,
  - d.) das Mitbringen von Behältern aus Glas sowie anderen zerbrechlichen oder scharfen Gegenständen,
  - e.) das Mitbringen von Tieren,
  - f.) Badegäste durch sportliche Übungen und Ballspiele in den geschützten Bereichen der Liegewiese zu belästigen,
  - g.) seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Tauchen und Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage,
  - h.) das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung,
  - i.) die Mitnahme eines Handys oder einer Kamera in das Schwimmbecken.

- (6) Im Waldbad ist es nicht zulässig, Waren anzubieten sowie Schriften oder Werbegaben zu verteilen.
- (7) Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des/der Geschädigten.
- (8) Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sollen sofort dem Badpersonal gemeldet werden.
- (9) Der Schwimmbereich im Becken darf ausschließlich von geübten und sicheren Schwimmer\*innen benutzt werden. Eine Ausnahme hiervon stellt der Schwimmunterricht unter Anleitung einer dafür ausgebildeten Person dar.  
Die Benutzung des Babybeckens ist Kleinkindern und Babys vorbehalten. Die Benutzung ist ausschließlich unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten bzw. der Erwachsenen zugelassen.
- (10) Die Benutzung der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Springen am Sprungturm darf nur von den Sprungbrettern erfolgen. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Badpersonal.
- (11) Die Rutsche darf nur in sitzender oder liegender Stellung (mit den Füßen voran) benutzt werden.
- (12) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Besuchers liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

#### **§ 6 Badebekleidung**

- (1) Das Baden im Schwimmer-, Nichtschwimmer- und Babybecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (2) Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

#### **§ 7 Körperreinigung**

- (1) Die Besucherin/der Besucher hat sich vor Benutzung des Schwimmbeckens zu duschen.
- (2) Die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsgegenständen bzw. -mitteln ist außerhalb der Wasch- und Duschräume nicht gestattet.
- (3) Das Betreten der Wasch- und Toilettenräumen mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt.

#### **§ 8 Aufsicht**

- (1) Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Sie üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Badpersonal ist insbesondere berechtigt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Besucher belästigen oder
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßenaus dem Waldbad zu verweisen. Darüber hinaus kann der Zutritt zum Waldbad zweitweise oder dauernd untersagt werden. Eine dauerhafte Untersagung bedarf der Zustimmung der Samtgemeinde Amelinghausen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet bzw. können die Saisonkarten eingezogen werden.

#### **§ 9 Fundsachen**

- (1) Gegenstände, die im Waldbad gefunden werden, sind an das Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (2) Die Fundgegenstände werden im Waldbad bis Saisonende aufbewahrt. Nach Ablauf der Saison werden sie dem Fundbüro der Samtgemeinde Amelinghausen zugeleitet.
- (3) Nach Saisonende werden verschlossene Schließfächer durch das Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

#### **§ 10 Haftung**

- (1) Die Badegäste benutzen das Waldbad Amelinghausen einschließlich seiner Anlagen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Samtgemeinde Amelinghausen, das Waldbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Samtgemeinde Amelinghausen nicht.
- (3) Für Zerstörungen, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird generell nicht gehaftet.
- (4) Ein Haftungsausschluss besteht ebenfalls für den Verzehr von Speisen und Getränken, die vom jeweiligen Betreiber des Kiosks ausgehen.
- (5) Für verlorene Garderobenschlüssel wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € erhoben. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Inhaltes das Eigentum an der Sache nachzuweisen.  
Der/Die Besucher\*innen, welcher/welche den Schlüssel verloren hat, erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- (6) Die Samtgemeinde Amelinghausen haftet nicht für Diebstähle aus Fahrzeugen oder für Schäden an Fahrzeugen auf den Parkplätzen.

- (7) Verbände, Vereine und Gruppen haften für ihre Mitglieder bei einer geschlossenen Benutzung des Waldbades. Ihre Verantwortlichen sind der Samtgemeinde Amelinghausen auf Anforderung namhaft zu machen. Diese haben die Pflicht, alle Mitglieder auf diese Satzung und insbesondere auf die Haftungsverpflichtung hinzuweisen.
- (8) Die Benutzer\*innen verpflichten sich, die Samtgemeinde von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen, wenn diese Schäden erleiden, die von den Benutzern schuldhaft verursacht werden.

#### § 11 Ausnahmen

- (1) Diese Satzung gilt für den allgemeinen Badbetrieb im Waldbad Amelinghausen. Bei genehmigten Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Satzung bedarf.
- (2) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei der Nutzung durch Schulklassen ist das hierfür verantwortliche Aufsichtspersonal (Übungsleiter\*in, Lehrer\*in) für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich.

#### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.  
Die Waldbadbenutzungssatzung vom 26.04.1984 wird mit Inkrafttreten der Satzung vom 20.02.2020 aufgehoben.
- (2) Eine Abschrift der Satzung vom 20.02.2020 ist während der Badesaison im Eingangsbereich des Waldbades Amelinghausen auszuhängen.

Amelinghausen, den 20.02.2020

SAMTGEMEINDE AMELINGHAUSEN  
Claudia Kalisch  
Samtgemeindebürgermeisterin

#### Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 02.04.2020

Claudia Kalisch  
Samtgemeindebürgermeisterin

### Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen zur Satzung über die Benutzung des Waldbades

Aufgrund der §§ 10, 58 I Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 20.02.2020 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Waldbades beschlossen:

#### § 1

Für die Benutzung des Waldbades der Samtgemeinde Amelinghausen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### § 2

Die Gebühren betragen einschließlich Mehrwertsteuer

##### 1. Tageskarte

Erwachsene	4,00 €
Jugendliche, Studierende, Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner*innen	3,00 €
Kinder	1,50 €
Frühschwimm-Option (nur in Verbindung mit einer Tageskarte erhältlich)	2,00 €

##### 2. Zehnerkarte

Erwachsene	36,00 €
Jugendliche, Studierende, Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner*innen	27,00 €
Kinder	13,50 €
Frühschwimm-Option (nur in Verbindung mit einer Zehnerkarte erhältlich)	18,00 €

##### 3. Familiensaisonkarte

Familien-Grundkarte	80,00 €
Zusatzkarte für den/die Ehepartner*in	40,00 €

1.	Kind und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	20,00 €
2.	Kind und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	15,00 €
3.	und jedes weitere Kind und weitere Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	10,00 €
<b>4.</b>	<b>Einzelseasonkarte</b>	
	Erwachsene	80,00 €
	Jugendliche, Studierende, Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner*innen	60,00 €
	Kinder	30,00 €
	Frühschwimm-Option (nur in Verbindung mit einer Saisonkarte erhältlich)	40,00 €
<b>5.</b>	<b>Abendtarif (ab 18:00 Uhr)</b>	
	Erwachsene	3,00 €
	Jugendliche, Studierende, Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner*innen	2,00 €
	Kinder	0,00 €

### § 3

Für die Anwendung des § 2 gilt folgendes:

1. Erwachsene sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Jugendliche sind Personen ab 14 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.  
Kinder sind Personen ab 4 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
2. Für Kleinkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.
3. Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, können in der Samtgemeindeverwaltung die Karten nach § 2 mit einem Nachlass von 50 % erwerben (Nachweis ist beizubringen).
4. Studierende, Teilnehmer\*innen des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner\*innen können eine Gebührenvergünstigung nur nach Vorlage eines Ausweises oder vergleichbarer Bescheinigung in Anspruch nehmen.
5. Die Frühschwimm-Option ermöglicht dem/der Inhaber\*in die zusätzliche Nutzung des Freibads Montag von 06:30 bis 8:00 Uhr und Dienstag bis Freitag, außer an Feiertagen, von 6:30 bis 9:00 Uhr.
6. Sind Schwerbehinderte aufgrund ihrer Erkrankung auf eine Begleitperson angewiesen, so wird dieser notwendigen Begleitperson freier Eintritt in das Waldbad gewährt.
7. Als Benutzer\*innen gelten ansonsten auch die Besucher\*innen des Freibades, die nicht baden.  
Sie haben die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.
8. Inhaber\*innen einer gültigen Wohnmobil-Berechtigungskarte für den Wohnmobil-Parkplatz am Waldbad dürfen die Duschen des Waldbades Amelinghausen nutzen, auch ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten.
9. Personen, die nur das Angebot des Kiosks des Waldbades Amelinghausen nutzen, brauchen keine Benutzungsgebühr entrichten.

### § 4

1. Die Gebühren nach § 2 (Nr. 1 und 2) sind durch das Lösen von Eintrittskarten zu entrichten.
2. Dauerkarten für Familien und Einzelpersonen werden an der Kasse des Waldbades ausgegeben.
3. Die Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Samtgemeinde während des Aufenthaltes im Freibad auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Während des Vorverkaufszeitraumes sind die Dauerkarten gegen ein Preisnachlass in Höhe von 10 % in den Vorverkaufsstellen erhältlich. Dieser Vorverkaufszeitraum sowie die Vorverkaufsstellen werden in dem Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen bekannt gegeben.

### § 5

1. Tageskarten und Einzelabschnitte der Zehnerkarten berechtigen nur zu einer einmaligen ununterbrochenen Benutzung des Waldbades.
2. Tageskarten gelten nur für den Tag der Ausgabe.
3. Für nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden die Gebühren nicht erstattet. Verlorene, gestohlene oder sonst abhandengekommene oder zerstörte Karten können gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € ersetzt werden.
4. Die nicht verbrauchten Abschnitte einer Zehnerkarte bleiben für die folgende Badesaison gültig.

5. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie dürfen nur von den Personen, für die sie ausgestellt sind, verwendet werden. Eine Kopie der Dauerkarte gilt nicht als Eintrittskarte.
6. Die Beauftragten der Samtgemeinde sind im Zweifelsfall berechtigt, die Personalien festzustellen.

#### § 6

1. Wer sich im Waldbad ohne gültige Eintrittskarte aufhält, hat die Gebühr für eine Tageskarte nachzuentrichten.
2. Wer das Freibad mit einer Dauerkarte benutzt, ohne rechtmäßiger Inhaber zu sein, hat die Gebühr für eine Dauerkarte für eine Einzelperson nachzuentrichten. Eine strafrechtliche Verfolgung und Schadenersatzansprüche des rechtmäßigen Inhabers der Dauerkarte bleiben unberührt.
3. Strafrechtlich verfolgt wird diejenige Person, die über das rechtmäßige Eigentum einer Dauerkarte verfügt, und diese einer anderen Person zur Benutzung des Waldbades überläßt.
4. Ordnungswidrig handelt nach § 10 Abs. 5 NKomVG, wer gegen die Satzungsvorschriften der §§ 4, 5 und 6 dieser Gebührensatzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
5. Bei einem Ausschluß von der Benutzung des Freibades nach § 2 Abs. 5 bis 7 der Satzung über die Benutzung des Freibades werden entrichtete Gebühren weder ganz noch teilweise erstattet.

#### § 7

1. Diese Gebührensatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.
2. Alle bisherigen Gebührensatzungen zur Satzung über die Benutzung des Waldbades der Samtgemeinde Amelinghausen treten außer Kraft.
3. Eine Abschrift der gültigen Fassung ist während der Badesaison im Eingangsgebäude (Kasse) des Waldbades auszuhängen.

Amelinghausen, den 20.02.2020

SAMTGEMEINDE AMELINGHAUSEN  
Claudia Kalisch  
Samtgemeindebürgermeisterin

#### Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 02.04.2020

Claudia Kalisch  
Samtgemeindebürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in der Sitzung am 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.781.100,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.780.900,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.621.100,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.569.000,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.500,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000,-- Euro.

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Westergellersen, den 27.02.2020

Dittmer  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg war nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2020 bis zum 15.04.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westergellersen, 12.03.2020

Dittmer  
Bürgermeister

### Satzung der Samtgemeinde Ilmenau über die Verringerung der Zahl, der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund des § 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Verringerung

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die am 1. November 2021 beginnende Wahlperiode von 26 auf 22 verringert.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Melbeck, den 27.02.2020  
Peter Rowohlt  
Samtgemeindebürgermeister

### Haushaltsatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Hauhaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.844.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.942.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.669.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.603.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	98.800,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	244.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 4.767.900,00 €  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 4.857.400,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000,-- Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350%
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380%
2. Gewerbesteuer	350%

Deutsch Evern, den 26.02.2020

Gemeinde Deutsch Evern  
Abendroth  
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Deutsch Evern, den 20.03.2020

Abendroth  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Gemeinde Deutsch Evern des Bebauungsplans Nr. 17 „Moorfeld“, 1. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Deutsch Evern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Moorfeld“ gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Moorfeld“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Deutsch Evern, Bahnhofstraße 10, 21407 Deutsch Evern, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplans nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg) im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://deutsch-evern.de/bebauungsplaene-in-deutsch-evern/>

Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt worden ist.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Moorfeld“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Bebauungsplan Nr. 17 „Moorfeld“, 1. Änderung**

**Übersichtsplan, genordet**

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Deutsch Evern, den 26.02.2020

Abendroth  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Artlenburg in der Sitzung am 28.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |     |  |                |
|-----|--|----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                               | 1.785.900 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                          | 1.792.000 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                              | 118.400 Euro   |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                         | 0 Euro         |
| 2.  | im <b>Finanzaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 1.694.500 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 1.661.800 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                 | 343.100 Euro   |



2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	343.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.500 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 450.000,00 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 370 v. H.

## § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000,-- Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Artlenburg, 28. Februar 2020

Twesten  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis 14.04.2020 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Artlenburg, 01.04.2020

Twesten  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung des Fleckens Artlenburg des Bebauungsplans Nr. 11 „Hufen“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Änderung des Bebauungsplanes „Feldstraße“**

Der Rat des Fleckens Artlenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 11 „Hufen“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Änderung des Bebauungsplanes „Feldstraße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes erwähnten DIN-Normen können

im **Gemeindebüro**, Schulstraße 3, 21380 Artlenburg  
während der Dienststunden  
**dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hufen“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Änderung des Bebauungsplanes „Feldstraße“ gegenüber dem Flecken Artlenburg geltend

gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

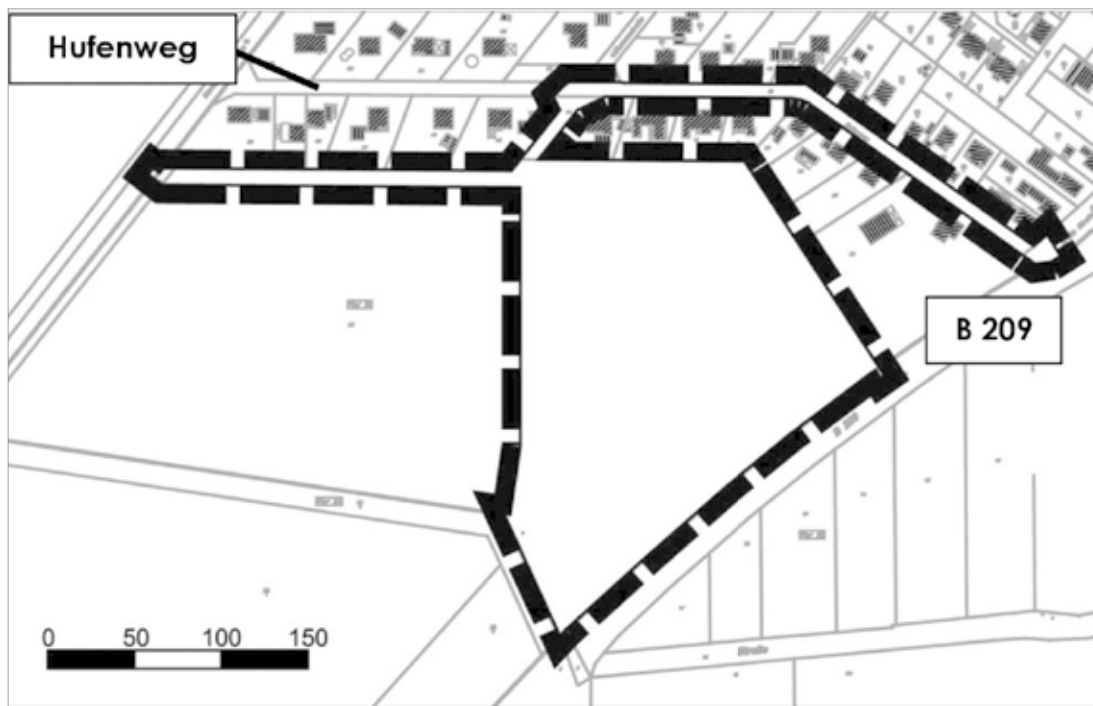
**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Hufen“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Änderung des Bebauungsplanes „Feldstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hufen“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Änderung des Bebauungsplanes „Feldstraße“ ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019  
 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hufen“ mit ÖBV und mit 2. Änderung des Bebauungsplanes „Feldstraße“

Artlenburg, den 18.03.2020

gez. Rolf Twesten  
 Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in der Sitzung am 18.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                               | 805.400,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                          | 806.000,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                              | 0,00 €       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                         | 0,00 €       |
| 2.  | im <b>Finanzaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |              |

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	756.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	725.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

## § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500,-- Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 15.000 €.

Hittbergen, 18.02.2020

Brosseit  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis zum 14.04.2020 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hittbergen, 12.03.2020

Brosseit  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in der Sitzung am 05.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.270.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.280.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.221.700,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.191.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	884.700,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.300,00 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |                   |
|---|-------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.221.700,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.084.700,00 Euro |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 370.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 werden wie folgt (unverändert) festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 350 v.H. |

**§ 6**

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500,- Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 KomHKVO wird festgesetzt auf 20.000 Euro.

Rullstorf, 5. Februar 2020

Müller  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis zum 14.04.2020 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rullstorf, 26.03.2020

Müller  
Bürgermeister